

RECHTSVERORDNUNG

über die Bestimmung des ehemaligen Bahndamms zwischen Worms-Neuhausen und Worms-Abenheim zum Geschützten Landschaftsbestandteil

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. Nr. 15, S. 280) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Geschützter Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Geschützter Landschaftsbestandteil „Bahndamm zwischen Worms-Neuhausen und Worms-Abenheim“.

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

(1) Das Schutzgebiet umfasst die folgend aufgeführten Grundstücke und ist ca. 5 km lang:

| Gemarkung | Flur und Flurstück | Größe in m² |
|------------------------------|--|-------------------------------|
| Herrnsheim | Flur 5, Nr. 160/22 ausgenommen der eingefriedeten, als Baufläche zuzuord- nenden Flächen | 11.770 m ² |
| Herrnsheim | Flur 5, Nr. 160/23 | 56 m ² |
| Herrnsheim | Flur 5, Nr. 160/24 | 323 m ² |
| Herrnsheim | Flur 5, Nr. 160/25 | 524 m ² |
| Herrnsheim | Flur 6, Nr. 699 | 7.007 m ² |
| Teilfläche aus Herrnsheim | Flur 6, Nr. 700/11 (3m breiter Radweg und beidseitig 2m Seitenstreifen) | 2.660 m ² |
| Herrnsheim | Flur 2, Nr. 536/6 | 6.821 m ² |
| Herrnsheim | Flur 18, Nr. 130/1 | 380 m ² |
| Herrnsheim | Flur 18, Nr. 130/2 | 2.049 m ² |
| Herrnsheim | Flur 17, Nr. 303/2 | 173 m ² |
| Herrnsheim | Flur 17, Nr. 303/3 | 14.964 m ² |
| Herrnsheim | Flur 13, Nr. 106/1 | 12.268 m ² |
| | | |
| | Gesamtfläche | 58.995 m² |

Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 58.995 m²

(2) Die Lage der in Absatz 1 beschriebenen Grundstücke ist in der als Anlage beigefügten Karte 1 entsprechend ausgewiesen. Die Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Herrnsheim Flur 6 Nr. 700/11 ist in der Kartenanlage 2 ersichtlich. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3- Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherstellung des in § 2 näher bezeichneten Bahndamms

1. als Standort bestandsbedrohter Pflanzengesellschaften und als Schutzraum für bestandsbedrohte Tierarten zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, und
2. als linienhaftes Grünelement zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4 - Verbote

- (1) Im Schutzgebiet sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:
1. das Betreten der Böschungen,
 2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten der Böschungen,
 3. das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche
 5. der Ausbau von Straßen und Wegen,
 6. das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen, oder die sonstige Verunreinigung,
 7. das Anlegen von Materiallagerstätten, insbesondere landwirtschaftliche Düngemittel usw.,
 8. das Einbringen von nicht bodenständigen oder gebietstypischen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen
 9. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
 10. die Verwendung von chemischen Pflanzenbekämpfungsmitteln jeglicher Art,
 11. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 12. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 13. das Fahren mit oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art.
- (2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

§ 5 - Ausnahmetatbestände

- (1) Die Verbotsvorschriften des § 4 Abs. 1 gelten nicht
1. für das Betreten und Befahren des Schutzgebiets mit Fahrrädern auf dem überwiegend auf der Böschungskrone verlaufenden befestigten Fahrstreifen,
 2. für die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen und angemessenen Maßnahmen,
 3. für die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung oder Erforschung des Schutzgebietes dienen,
 4. für Maßnahmen des Elektrizitätswerks Rheinhessen AG, die zur Erhaltung des betriebssicheren Zustandes der Elektrizitätsleitungen erforderlich sind,
 5. für Maßnahmen der Stadtwerke Worms, die zur Erhaltung des betriebssicheren Zustandes der Wasserleitungen sowie der Meß- und Steuerkabel erforderlich sind.
- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 sind unter den Voraussetzungen des § 38 LPfIG möglich.

§ 6 - Zuständigkeiten

- (1) Die Befreiung nach § 4 Abs. 2 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms erteilt.
- (2) Die Befreiung kann unter Festsetzung von Bedingungen, Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so scheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.

§ 7 - Verpflichtungsanordnung

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der zum Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteils gehörenden Grundstücke hat auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die der Sicherung, Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat jede im Schutzgebiet des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgte und ihm bekannt gewordenen Beschädigung oder sonstige Veränderung unverzüglich der unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

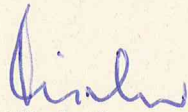
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde entgegen § 4 Abs. 1 bzw. ohne iSd § 38 LPflG befreit zu sein, innerhalb des Schutzgebietes,
 1. die Böschungen betritt,
 2. die Böschungen abgräbt oder aufschüttet und somit die bisherige Bodengestalt verändert,
 3. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 5. Straßen- oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
 6. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
 7. Materiallagerstätten, insbesondere für landwirtschaftliche Düngemittel usw., anlegt,
 8. nicht bodenständige Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
 9. Feuer anzündet oder unterhält,
 10. chemische Pflanzenbekämpfungsmittel jeglicher Art verwendet,
 11. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder in sonstiger Weise beschädigt,
 12. Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
 13. Kraftfahrzeuge aller Art fährt oder parkt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den **29. JULI 1997**

STADTVERWALTUNG WORMS
als Untere Landespflegebehörde

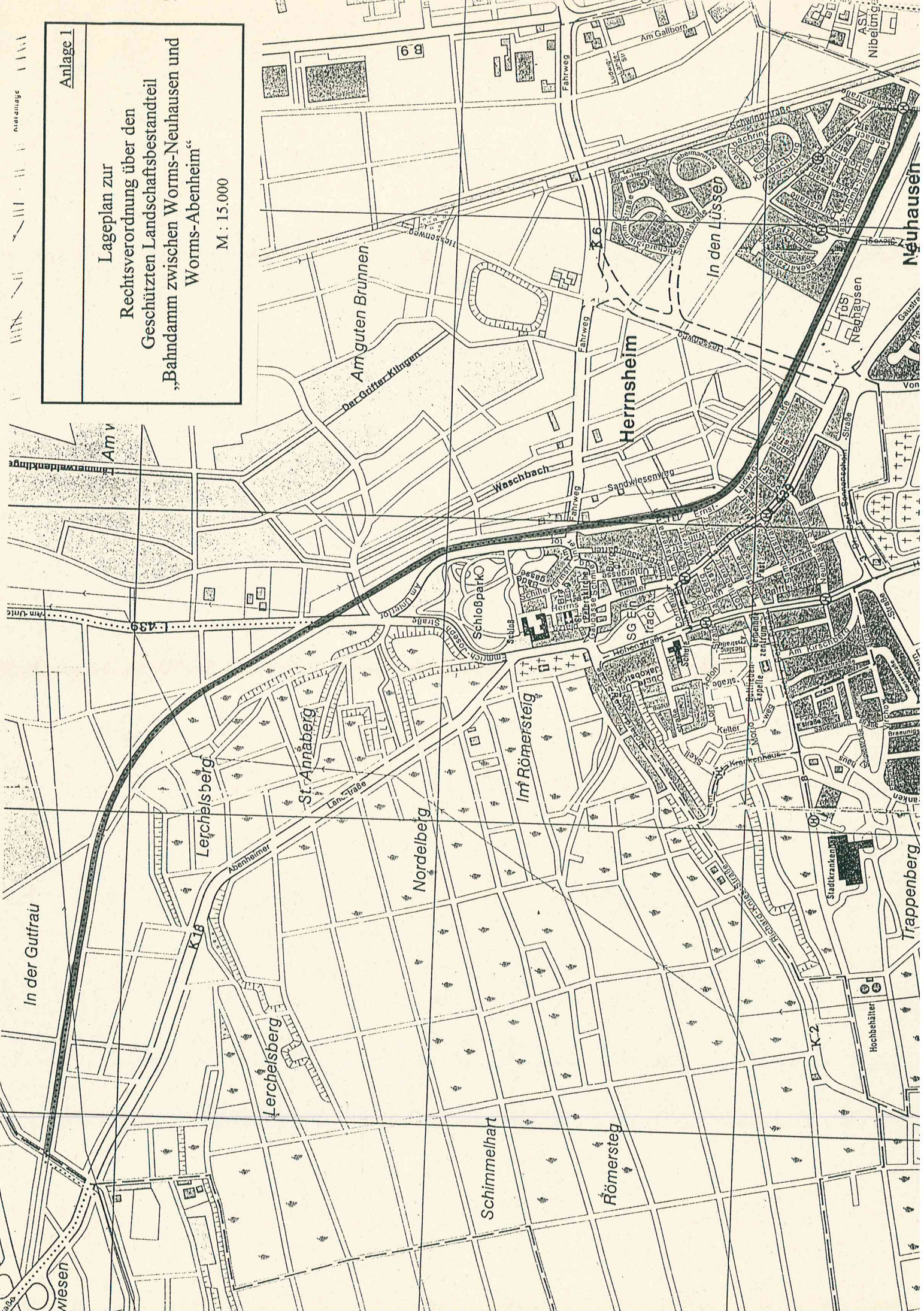


(Fischer)
Oberbürgermeister

Anlage I

Lageplan zur
Rechtsverordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
„Bahndamm zwischen Worms-Neuhausen und
Worms-Abenheim“

M : 15.000



Ausschnittsvergrößerung,
betr. Teilfläche aus dem
Grundstück Gem. Herrnsheim
Flur 6, Nr. 700/11
in M 1 : 2.500
zum Lageplan zur
Rechtsverordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
„Bahndamm zwischen Wo.-Neuhausen
und Wo.-Abenheim“ (vgl. Anlage 1)

M 1 : 15.000

